

Satzung für den Kreis Mönchengladbach

- § 1 Die Satzung ist für alle dem Kreis Mönchengladbach durch den WTTV e. V. zugeordneten Vereine gültig. Der Vorstand des WTTV e. V. kann das Kreisgebiet ändern.
- § 2 Organe des Kreises sind
- die Kreis-Versammlung
 - der Kreis-Vorstand
 - die von der Kreis-Versammlung gewählten Ausschüsse.
- § 3 Die Kreis-Versammlung ist oberstes Organ des Kreises. Sie findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Kreis-Versammlungen müssen auf Beschluss des Kreis-Vorstandes, auf Verlangen des Bezirks- oder des Verbandspräsidium oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereine des Kreises einberufen werden.
- § 4 Der Vorsitzende des Kreises beruft die Kreis-Versammlung mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge der Vereine zur Tagesordnung sollen dem Vorsitzenden mindestens 10 Tage vor der Kreis-Versammlung vorliegen.
- § 5 Auf der Kreis-Versammlung hat jeder Verein eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch einen Angehörigen des abstimgenden Vereins ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Je eine Stimme steht jedem amtierenden Mitglied des Kreis-Vorstandes zu.
- § 6 Die Kreis-Versammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Kreis-Vorstandes. Sie beschließt Änderungen der Kreis-Satzung, vorbehaltlich der Genehmigung des Verbandspräsidium. Sie genehmigt den Haushaltsplan.
Die Kreis-Versammlung kann einen Zuschlag zu den Mitgliedsbeiträgen des Verbandes für Zwecke des Kreises beschließen.
Die Amtszeit der Mitglieder des Kreis-Vorstandes und der Ausschüsse beträgt zwei Jahre.
Jeder Amtsträger, dem die Kreis-Versammlung das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.
- § 7 Der Kreis-Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Innerhalb des Kreis-Vorstandes sind folgende Ämter zu besetzen:
- Vorsitzender,
 - Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - Kassenwart,
 - Sportwart,
 - Damenwart,
 - Seniorenwart,
 - 1. Jugendwart,
 - 2. Jugendwart,
 - Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
 - Beauftragter für Vereinsentwicklung und Breitensport,
- Der Vorsitzende, der Damenwart, der 2. Jugendwart und der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit werden in den Jahren mit ungerader Zahl gewählt, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Sportwart, der Seniorenwart, der 1. Jugendwart und der Beauftragte für Vereinsentwicklung und Breitensport in den Jahren mit gerader Zahl.
Der Vorsitzende des Kreises kann nicht Kassenwart sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Kreis-Versammlung und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, vertritt den Kreis.

- § 8 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Kreises, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, durch einstweilige Anordnungen Befugnisse, die sonst der Kreis-Versammlung vorbehalten sind, ausüben. Diese einstweiligen Anordnungen sind spätestens innerhalb eines Monats der Kreis-Versammlung zur Genehmigung vorzulegen, andernfalls verlieren sie ihre Gültigkeit.
- § 9 Die Beschlüsse der Organe des Kreises werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
Zu Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- § 10 Auf Antrag eines Mitgliedes der Kreis-Versammlung ist durch Stimmzettel abzustimmen. Erreicht bei Wahlen niemand die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen erforderlich.
Hat am ersten Wahlgang nur ein Bewerber teilgenommen, der die Mehrheit nicht erreicht hat, schließt sich ein zweiter Wahlgang an, zu dem dieser Bewerber und auch weitere Bewerber zugelassen sind. Ist ein anderer Bewerber nicht vorhanden, so ist dieser Wahlgang im Rahmen einer neuen Wahlversammlung zu verhandeln.
- § 11 Über jede Kreisversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Beide unterzeichnen das Protokoll. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Verband zu übersenden.
- § 12 Die Organe des Kreises sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV e.V. und deren Anlagen sowie die der Wettspielordnung des DTTB einzuhalten, die satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes und ihres übergeordneten Bezirkes durchzuführen und deren Einhaltung und Durchführung zu überwachen und durchzusetzen.
- § 13 Alle Ämter innerhalb des Kreis-Vorstandes und seiner Ausschüsse werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt; der Kreis-Vorstand kann in Einzelfällen Zahlungen an Amtsinhaber im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung des WTTV e. V.